



Antrag auf Befreiung von Kinderbetreuungskosten in Mils	
An das Gemeindeamt Mils	Eingelangt am: (Gemeindestempel)

AntragstellerIn/Erziehungsberechtigter	
Vor- und Familienname	
Anschrift	
Telefonnummer	

Kind, für das die Befreiung beantragt wird	
Vor- und Familienname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Name der Einrichtung	

Allenfalls zweites Kind, für das eine Befreiung beantragt wird	
Vor- und Familienname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Name der Einrichtung	

Dauer der Befreiung	
---------------------	--

Begründung	
------------	--

Einwilligungserklärung zum Datenschutz (bei Nicht-Einwilligung bitte durchstreichen)

Gegenstand der Einwilligung und Rechtsbelehrung:

Ich willige ein, dass die Gemeinde Mils, Unterdorf 4, 6068 Mils, sekretariat@mils.tirol.gv.at, als Verantwortliche die personenbezogenen Daten dieses Antrages für die unten genannten Zwecke verarbeitet und den unten genannten Empfängern offenlegt.

Diese Einwilligung kann ich per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse des Verantwortlichen jederzeit widerrufen. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zwecke der Verarbeitung:

1. Antragsbearbeitung

Kategorien von Empfängern:

1. Betreffende Kinderbetreuungseinrichtung

Ich erteile mit der folgenden Unterschrift die Einwilligung.

Der Antragsteller

.....

Mils, am

Richtlinien zur Befreiung:

- Eine Befreiung ist nur vom Betreuungsentgelt bei folgenden Einrichtungen möglich:
 - o Kinderkrippe
 - o Kindergarten
 - o Volksschule
 - o Hort
 - o Ferienbetreuung
- Eine Befreiung oder Ermäßigung des Entgeltes erfolgt bei niedrigem Familieneinkommen oder in besonderen Härtefällen.
- Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand in jedem Einzelfall.
- Die Befreiung wird für max. 6 Monate gewährt. Ein Folgeantrag ist möglich.
- Der Gemeindevorstand behält sich vor, Unterlagen zur Belegung der Angaben einzuholen.